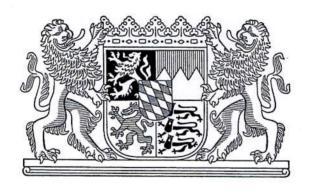
BEREINIGTE SAMMLUNG DES BAYERISCHEN LANDESRECHTS



ERGÄNZUNGSBAND

EHEMALIGES REICHSRECHT

MÜNCHEN 1968

Klinikdirektoren einen bestimmten Hundertsatz der ihnen aus dieser Tätigkeit (Nrn. 5 und 6) zufließenden Vergütungen an die Staatskasse abzuführen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Höhe des Hundertsatzes der abzuführenden Vergütung (Nr. 2 Abs. 1 und Nr. 8) sowie den Anteil der zu erstattenden Vergütungen und Löhne (Nr. 2 Abs. 2) bestimmt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus; es kann ihm nachgeordnete Dienststellen mit der Festsetzung des Anteils der zu erstattenden Vergütungen und Löhne (Nr. 2 Abs. 2) beauftragen.
- (2) Werden städtische Einrichtungen, städtisches Personal und Material in Anspruch genommen, so ist der festzusetzende Hundertsatz der Vergütung (Nr. 2 Abs. 1 und Nr. 8) oder der Anteil an den Vergütungen und Löhnen (Nr. 2 Abs. 2) an die Stadtkasse abzuführen.
- (3) Die der Staats- (Stadt-)Kasse hierdurch entstehenden Einnahmen werden nach näherer Bestimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit der für die Hochschule zuständigen obersten Finanzbehörde für wissenschaftliche Zwecke verwendet.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsanordnungen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft; 2)... Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Regelungen werden vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben.

> Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Der Reichsminister des Innern Der Reichsminister der Finanzen

*) Halbsatz 2 gegenstandslos infolge Vollzugs

Nr. 42

Gesetz über die Führung akademischer Grade

Vom 7. Juni 1939

Verkündet in Nr. 102 des Reichsgesetzblattes vom 9. Juni 1939 Teil I Seite 985

\$1

Die von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehenen akademischen Grade dürfen im Gebiete des Deutschen Reiches geführt werden.

(1) Deutsche Staatsangehörige, die einen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule erworben haben, bedürfen zur Führung dieses Grades im Deutschen Reiche der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(2) Die Genehmigung kann hinsichtlich der akademischen Grade bestimmter ausländischer Hochschulen allgemein erteilt werden.

Die Bestimmungen des § 2 finden auf Ausländer entsprechende Anwendung. Halten sie sich im Deutschen Reiche ausschließlich im amtlichen Auftrage oder nur vorübergehend und nicht zu Erwerbszwekken auf, so genügt es, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatstaates zur Führung des akademischen Grades befugt sind.

- (1) Der von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehene akademische Grad kann wieder entzogen werden.
- wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden
- wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
- wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den akademischen Grad verliehen hat.

- (3) Unter den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine von ihm erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung (§ 2 Abs. 2) den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen.
- (4) Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann eine von einer staatlichen Hochschule verfügte rechtskräftige Entscheidung über die Entziehung (Abs. 1) wieder aufheben und einen von ihm ausgesprochenen Widerruf der Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades zurücknehmen, wenn 2)besondere Billigkeitsgründe hierfür vorliegen.

§ 5

- (1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,
- a) wer unbefugt einen inländischen oder ausländischen akademischen Grad führt,
- wer unbefugt eine Bezeichnung führt, welche den Anschein erweckt, als handle es sich um einen inländischen oder ausländischen akademischen Grad.
- (2) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der sich erbietet, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades zu vermitteln.

3) § 6

§ 7

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ländern erteilten Genehmigungen zur Führung ausländischer akademischer Grade gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes für das ganze Reich.

1) Aufgehoben durch §§ 77 Abs. 2, 195 Abs. 2 des G vom 21. 1. 1960, BGBl. Teil I S. 17, III Nr. 340-1 (VwGO) und Art. 15 Abs. 1 des G vom 28. 11. 1960, 266 (AGVwGO) 2) Gilt nach Maßgabe des Art. 138 Abs. 2 Satz 1 BV 3) Aufgehoben durch § 2 Abs. 2 (§ 17 Nr. 1) des G vom 26. 7. 1957, BGBl. Teil I S. 844, III Nr. 1132-1

Die zur Durchführung 4)... dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht

') Die Worte "und Ergänzung" aufgehoben durch Art. 129 Abs. 3 GG

Nr. 43

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade

Vom 21. Juli 1939

Verkündet in Nr. 134 des Reichsgesetzblattes vom 31. Juli 1939 Teil I Seite 1326

Auf Grund von § 8 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. IS. 985) wird verordnet:

Ein akademischer Grad darf nur geführt werden, wenn er von der dazu befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden ist und der Beliehene hierüber eine Verleihungsurkunde oder ein Besitzzeugnis innehat.

2

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades (§ 2 Abs. 1, § 3 des Gesetzes) ist unmittelbar beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu stellen. Dem Antrage sind folgende Unter-

lagen beizufügen: Lebenslauf, Reifezeugnis, Studien-und Prüfungsnachweise sowie die Verleihungsurkunde oder das sonstige Besitzzeugnis in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift nebst einer beglaubigten deutschen Übersetzung.

- (2) Als vorübergehend im Sinne des § 3 Satz 2 des Gesetzes gilt ein Aufenthalt im allgemeinen nicht mehr, wenn er die Zeit von drei Monaten überschrei-
- (3) Über die Genehmigung wird dem Antragsteller eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht in den Fällen, in denen die Genehmigung zur Führung der akademischen Grade einer bestimmten ausländischen Hochschule allgemein erteilt ist (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes).

3

- (1) Über die Entziehung eines von einer inländischen staatlichen Hochschule verliehenen akademischen Grades entscheidet ein Ausschuß, der aus dem Rektor der Hochschule und den Dekanen besteht. 1)...
- (2) 2)Die Entscheidung des Ausschusses wird mit der Zustellung wirksam. 3)... 4)...

Die Entscheidung über die Aufhebung der Entzie-hung (§ 4 Abs. 4 des Gesetzes) erfolgt nach Anhörung des in Nr. 3 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Ausschusses.

> Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

^{&#}x27;) Entbehrlich
') Gilt nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 des G vom 21. 1.
1960, BGBl. Teil I S. 17, III Nr. 340-1 (VwGO)
') Satz 2 aufgehoben durch Art. 48 Abs. 1 des G vom 30. 5. 1961, 148 (VwZVG)

^{&#}x27;) Satz 3 gegenstandslos infolge Wegfalls des Anwendungsbereichs